

1 Der Bauwerkvertrag

1.1 Grundlagen und die gesetzliche Normallage

Beim Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB) verpflichtet sich der Werkunternehmer zur Errichtung eines Werks. In der Regel schuldet der Werkbesteller als Gegenleistung ein Entgelt (§ 1151 ABGB).

Eine sensible Grenze besteht zwischen Arbeitsvertrag (unselbstständige Leistungserbringung) und **Werkvertrag** (selbstständige Leistungserbringung). Auch die Grenzen zum Auftrag (→ vgl Fußnote 1) und zum Kaufvertrag sind zu ziehen.

In der Baubranche werden statt der Bezeichnungen **Werkbesteller** und **Werkunternehmer** überwiegend die Bezeichnungen **Auftraggeber** und **Auftragnehmer** verwendet.¹ Auch die ÖNORM B 2110 verwendet die Begriffe Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN).

Dem Werkbesteller tritt ein selbstständig, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung agierender Werkunternehmer gegenüber. Der Werkunternehmer arbeitet eigenverantwortlich, mit eigenen Betriebsmitteln und kann über den Arbeitsablauf und die Arbeitszeit, insbesondere über die Zeiteinteilung grundsätzlich selbst entscheiden. Dem Besteller steht gegenüber dem Unternehmer allerdings ein Weisungsrecht zu. Vor untauglichen Weisungen und auch Beistellung hat der Werkunternehmer zu warnen (§ 1168a ABGB).

Das herzustellende Werk, der zugesagte Erfolg kann körperlich oder unkörperlich sein. Die Errichtung eines Bauwerkes stellt ein körperliches Werk dar. Ein Gutachten oder eine Planung eines Hauses stellen ein unkörperliches Werk dar.

Der Unternehmer schuldet die Herstellung eines Werks, das heißt eines Erfolgs, in selbstständiger, also nicht vom Werkbesteller abhängiger Arbeit. Die Hauptpflicht des Werkunternehmers besteht darin, das Werk rechtzeitig herzustellen. Ist keine Leistungsfrist vereinbart, ist das Werk in angemessener Frist zu vollenden.

Vereinbaren die Vertragspartner keine konkrete Entgelthöhe, gilt ein "angemessenes Entgelt" als vereinbart (§ 1052 ABGB).

¹ Mit der Begrifflichkeit des ABGB sind die Bezeichnungen AG und AN nicht ganz vereinbar. Unter "Auftrag" ist eine vertraglich begründete Geschäftsbesorgung zu verstehen. Streng genommen ist daher zB die Örtliche Bauaufsicht „Auftragnehmer“ und die Rechtsbeziehung wird in einem „Auftrag“ geregelt und der Bauunternehmer ist „Werkunternehmer“ und die Rechtsbeziehung wird in einem „Werkvertrag“ geregelt. Auf der anderen Seite steht der „Auftraggeber“ bzw der „Werkbesteller“. Der ÖNORM und der Baupraxis folgend werden in diesem Buch die Begriffe AG bzw AN für Werkbesteller bzw Werkunternehmer verwendet.